OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607487/4/JK

Datum:
Linz, 15. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.04.2025, GZ: BHEF/924050008751/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.04.2025, GZ: BHEF/924050008751/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 3 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	03.10.2024, 18:55 Uhr
	Ort:	C__, von Kreuzung D-Straße (Höhe E-Straße, Fahrtrichtung Osten) Richtung Stadtauswärts zur Kreuzung mit F-Straße, Höhe G-Straße, auf F-Straße Richtung stadteinwärts (Fahrtrichtung H-Straße)
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten.

Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (§ 102 Abs. 3 KFG 1967) gilt jedoch jedenfalls

1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Es wurde festgestellt, dass Sie zum Tatzeitpunkt mit dem PKW aaa an der Kreuzung D-Straße (nächst Hausnummer bbb, Fahrtrichtung Osten) eine nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern verbunden mit daraus resultierender Geräuschentwicklung (Quietschen der Reifen) durchgeführt haben. Durch die erhöhte Anfahrbeschleunigung war das Quietschen der Reifen, sowie das Aufheulen des Motors deutlich wahrnehmbar.
Bei der anschließenden Kurvenfahrt, wo Sie nach links in die Garnisonsstraße in Fahrtrichtung H-Straße einbogen, verlagerte sich der Schwerpunkt des Fahrzeuges kurzzeitig auf die kurvenaußen gerichteten Reifen. Hierbei konnte neben dem aufgrund der starken Beschleunigung aufheulenden Motorgeräusch auch das Durchdrehen bzw. das Quietschen der Reifen deutlich wahrgenommen werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 3 vierter Satz Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 102 Abs. 3c KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.05.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Einholung einer telefonischen Auskunft des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen Ing. I__.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 03.10.2024 um ca. 18:55 Uhr beschleunigte der Bf sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, mit dem er an der Haltelinie der Verkehrslichtsignalanlage an der Kreuzung D-Straße mit der F-Straße auf Höhe des Objekts E-Straße angehalten hatte, beim Umschalten der Verkehrslichtsignalanlage auf Grünlicht massiv. Anschließend lenkte der Bf das Fahrzeug nach links in die F-Straße in Fahrtrichtung H-Straße und verlagerte sich dabei der Schwerpunkt des Fahrzeuges aufgrund der auftretenden Fliehkräfte kurzzeitig auf die kurvenaußenseitig gerichteten Reifen, wobei aufgrund der starken Beschleunigung der Motor des Fahrzeuges aufheulte und die Reifen durchdrehten bzw. quietschten [Anzeige PI Nietzschestraße vom 16.10.2024; Stellungnahme Insp. J__ vom 07.02.2025].

II.2.2. Eine Anfahrbeschleunigung entsteht bei einem Anfahren. Davon zu unterscheiden ist eine Kurvenbeschleunigung. Eine Anfahrbeschleunigung und eine Beschleunigung in einer darauffolgenden Kurve ist nicht als eine einheitliche Beschleunigung bzw. Fahrt anzusehen [AV Tel. ASV vom 14.04.2026, ON 3 vwg. Akt].

II.2.3. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [angefochtenes Straferkenntnis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der PI K-Straße betreffend den ggst. Vorfall und aus der ergänzenden Stellungnahme von Insp. J__, dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses und der telefonischen Auskunft des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen Ing. I__, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Insbesondere gab der kraftfahrtechnische Amtssachverständige über Nachfrage durch die erkennende Richterin, was unter einer Anfahrbeschleunigung konkret zu verstehen sei, an, dass eine Anfahrbeschleunigung bei einem Anfahren entstehe, wenn man z. B. an einer roten Kreuzung stehe. Davon zu unterscheiden sei eine Kurvenbeschleunigung. Eine Anfahrbeschleunigung und eine Beschleunigung in der darauffolgenden Kurve sei nicht als einheitliche Fahrt bzw. Beschleunigung zu sehen. Das seien zwei verschiedene Dinge.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 116/2024, lauten auszugsweise:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[…]
(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]
(3c) Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) gilt jedenfalls
1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem

übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.
Wird ein derartiges Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen und kann aufgrund der Gesamtsituation vor Ort angenommen werden, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, sind die Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen, zu unterbinden. Solche Zwangsmaßnahmen sind spätestens nach 72 Stunden aufzuheben.
(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. ‚Warmlaufenlassen' des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

[…]
(3) Bei Übertretungen des § 4 Abs. 7a und § 101 Abs. 1 lit. a kann § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 210 Euro sofort eingehoben werden. Wer Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 3 vierter Satz in Verbindung mit § 102 Abs. 3c oder § 102 Abs. 4 im Hinblick auf ungebührliche Lärmerregung durch gesteuerte Fehlzündungen oder Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem begeht, ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 10 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Weiters kann bei den genannten Übertretungen § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen von 300 Euro sofort eingehoben werden.
[…]"

§ 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[…]
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
[…]"

III.2.1. Die von der belangten Behörde herangezogene Norm des § 102 Abs 3 KFG 1967 in Verbindung mit § 102 Abs 3c leg. cit. wurde durch die 40. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 62/2022) eingeführt und ist seit dem 14.05.2022 in Kraft und wurden nunmehr in § 102 Abs 3c KFG 1967 unter Z 1 bis Z 4 demonstrativ Verhaltensweisen angeführt, welche jedenfalls nicht als „der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten" anzusehen sind. Die Gesetzesmaterialien beziehen sich in diesem Zusammenhang auf in der Tuner-Szene übliche Verhaltensweisen wie z. B. die Durchführung von in motorsportähnlicher Art und Weise ausgeführten starken Anfahrbeschleunigungen, abrupten Abbremsungen, Schleuderbewegungen, Driften, oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder „Hopsenlassen" des Fahrzeuges mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik oder Pneumatikpumpen (siehe ErläutRV 1424 BlgNR 27. GP).

III.2.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf eine Übertretung des § 102 Abs 3 vierter Satz iVm Abs 3c Z 1 KFG 1967 vorgeworfen. Der objektive Tatbestand des § 102 Abs 3c Z 1 leg. cit. verlangt hierbei die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern.

Unter einer Anfahrbeschleunigung ist dabei – wie dem Wortlaut selbst bereits entnommen werden kann und auch vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen bestätigt wurde – eine Beschleunigung beim Anfahren aus dem Stillstand zu verstehen, die von einer Kurvenbeschleunigung zu unterscheiden ist. Eine Anfahrbeschleunigung und eine Beschleunigung in einer darauffolgenden Kurve können nicht als einheitliche Beschleunigung bzw. Fahrt angesehen werden.

Dass es bei der vom Bf durchgeführten Anfahrbeschleunigung zur Tatzeit am Tatort zu einem Schlupf bzw. Durchdrehen der Räder iSd § 102 Abs 3c Z 1 KFG 1967 gekommen sei, ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt nicht.

Der dem ggst. Verwaltungsstrafverfahren zugrunde liegenden Anzeige können keinerlei Wahrnehmungen der Polizeibeamten zu einem Durchdrehen (Schlupf) der Räder am Fahrzeug des Bf entnommen werden. In der Stellungnahme von Insp. J__ ist lediglich angeführt, dass während der Kurvenfahrt neben dem aufgrund der starken Beschleunigung aufheulenden Motorgeräusch auch das

Durchdrehen der Reifen deutlich wahrgenommen habe werden können, jedoch ergibt sich auch aus dieser Stellungnahme nicht, dass bereits bei der Anfahrbeschleunigung durch den Bf, die von der Kurvenfahrt bzw. -beschleunigung zu unterscheiden ist, ein Durchdrehen der Räder erfolgt ist.

Da somit bei der ggst. Anfahrbeschleunigung kein Durchdrehen bzw. Schlupf der Räder erfolgt ist, hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht.

III.2.3. Ebenso wenig kann in Hinblick auf das „Aufheulen des Motors" eine Bestrafung des Bf gemäß § 102 Abs 4 1. Satz 1. Tatbild KFG 1967 zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt erfolgen, da betreffend diesen Vorwurf die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist und dem Bf das für die Erfüllung des Tatbestands des § 102 Abs 4 1. Satz 1. Tatbild leg. cit. notwendige Tatbestandselement der „Ungebührlichkeit" des verursachten Lärms bislang nicht vorgeworfen wurde.

III.2.4. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner